



ÖSTERREICH

Bundesministerium
für Gesundheit, Frauen
und Jugend
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
93500/0076-SV-GSt		Hafenscher/	DW 2272	DW 2695		14.04.2008
I/B/7/08		Marischka				

Bundesgesetz über die berufsmäßige Ausübung der Musiktherapie (Musiktherapiegesetz – MuthG)

Im vorliegenden Entwurf wird erstmals die berufsmäßige Ausübung der Musiktherapie einer gesetzlichen Regelung unterworfen. MusiktherapeutInnen waren bisher gezwungen, ihren Beruf im Bereich des Gesundheitswesens ohne berufsrechtliche Absicherung auszuüben. Die Musiktherapie ist eine bisher völlig zu Unrecht vernachlässigte Leistung des Gesundheitssystems.

Der vorliegende Entwurf enthält Regelungen für die berufsmäßige Ausübung der Musiktherapie unter besonderer Berücksichtigung der musiktherapeutischen Ausbildung, der Formen der Berufsausübung, der Voraussetzungen der Berufsausübung, der Führung der Musiktherapeutenliste sowie der Berufspflichten.

Die Bundesarbeitskammer begrüßt ausdrücklich die mit diesem Entwurf zum Ausdruck gebrachte Intention, die selbständige und unselbständige Ausübung der Musiktherapie mit einem rechtlichen Rahmen zu versehen.

Folgendes muss jedoch kritisch hinterfragt werden:

§§ 7 und 8 sehen für die selbständige bzw unselbständige Berufsausübung vor, dass die Musiktherapie erst nach Zuweisung bzw nach Anordnung durch Angehörige bestimmter Berufsgruppen vorgenommen werden darf. In der Auflistung nicht genannt sind FamilientherapeutInnen und Sozial- und HeilpädagogInnen die in diesem Bereich eine entsprechende Ausbildung genossen haben und daher durchaus geeignet erscheinen, einen entsprechenden Behandlungsbedarf festzustellen.

§ 17 des Entwurfs regelt Gründe für das Erlöschen der Berufsberechtigung. Unter anderem hat eine Unterbrechung der Berufsausübung von mehr als 5 Jahren das Erlöschen der Berufsberechtigung zur Folge. Diese Regelung ist nach Auffassung der Bundesarbeitskammer deshalb zu restriktiv, weil die mit der Berufsausbildung verbundenen Kosten als wertvolle Investition in die Zukunft schon in relativ kurzer Zeit vollkommen verloren gehen würden. Es ist daher unabdingbar, jedenfalls gesetzliche Regelungen (Aufschulungsbedarf) für den Wiedereinstieg in den Beruf ins Gesetz aufzunehmen, wenn die Berufsausübung schon längere Zeit erloschen ist, um nicht die ganze Ausbildung völlig zu entwerten.

§ 19 enthält die grundlegenden Regeln für die Führung der Musiktherapeutenliste. Die Führung einer Liste durch den Bundesminister (die Bundesministerin) für Gesundheit, Familie und Jugend sollte auf alle Gesundheitsberufe ausgeweitet werden, insbesondere auf jene des Medizinisch-technischen Dienstes (MTD) und jene nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz.

§ 30 Abs 1 soll den Inhalt der Dokumentationspflicht der MusiktherapeutInnen regeln. Die in Abs 3 vorgesehene Dokumentation mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung darf nur nach außerordentlicher schriftlicher Zustimmung des Patienten erfolgen und keinesfalls aus der bloßen Zustimmung zur Behandlung geschlossen werden.

Die mit § 34 vorgesehene verpflichtende Haftpflichtversicherung zur Deckung der aus der Berufsausübung entstehenden Schadenersatzansprüche wäre für alle Gesundheitsberufe und -einrichtungen wünschenswert, insbesondere auch hinsichtlich ÄrztInnen und Krankenanstalten.



Herbert Tumpel
Präsident




Christoph Klein
IV des Direktors